

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für projektorientierte Serviceleistungen

der  
BASIS Advanced Information  
Technologies GmbH

(im weiteren BASIS genannt)

## 1 Geltung

BASIS erbringt individuelle Serviceleistungen im Rahmen von Serviceprojekten, deren Inhalt und Umfang sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen individuellen Projektangebots ergeben. Soweit dort nichts Gegenteiliges geregelt ist, gilt ergänzend:

## 2 Vertragsdurchführung, Repräsentanten

2.1 Soweit Erfüllungsgehilfen im Betrieb des Kunden eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Aufsichtsrecht (Direktionsrecht) uneingeschränkt bei BASIS, d.h. BASIS organisiert die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Handlungen selbst und eigenverantwortlich. Dabei behält sich BASIS insbesondere vor:

- die Entscheidung über Auswahl der eingesetzten Erfüllungsgehilfen (Anzahl und Qualifikation von Personal),
- die Entscheidung über Ausbildung und Einarbeitung,
- die Bestimmung der Arbeitszeit und Anordnung von Überstunden,
- die Gewährung von Urlaub und Freizeit,
- die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und
- die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

2.2 Werden Vertragsleistungen von BASIS im Betrieb des Kunden durchgeführt, stellt dieser geeignete und mit ausreichenden Bürokommunikationsmitteln ausgestattete Räumlichkeiten bereit, die von seinen anderen Räumlichkeiten separiert und eigenständig organisiert werden.

2.3 Arbeiten im Betrieb des Kunden außerhalb der bei BASIS üblichen Arbeitszeit werden mit dem Kunden abgestimmt.

2.4 BASIS benennt einen Repräsentanten und dessen Stellvertreter. Der BASIS-Repräsentant ist allein berechtigt, gegenüber den Arbeitnehmern von BASIS das Direktionsrecht wahrzunehmen und verbindliche Erklärungen für BASIS abzugeben und entgegenzunehmen.

2.5 Auch der Kunde benennt einen Repräsentanten und dessen Vertreter. Der Kundenrepräsentant gibt die projektbezogenen Ausführungsanweisungen, die sich jedoch nur auf das Ergebnis und nicht auf die einzelnen Verrichtungen beziehen.

2.6 Die Repräsentanten haben darüber hinaus die Aufgabe, alle zur Durchführung des Projekts erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen.

2.7 Bei Absprache gemäß beim Auftraggeber des Kunden durchgeführten Leistungen oder Arbeiten hat der Kunde das Vorliegen der unter 2.1 und 2.2 angeführten Punkte zu gewährleisten.

2.8 Die Durchführung des Auftrages erfolgt ausschließlich auf Grund der vom Kunden übergebenen schriftlichen Unterlagen. Mündliche oder andere Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 3 Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

3.1 Infolge der hohen Komplexität und Individualität von Serviceprojekten ist der Projekterfolg von einer intensiven Kooperation zwischen dem Kunden und BASIS abhängig.

3.2 Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in qualifizierter Form und zu den vereinbarten bzw. zu den für die Projektrealisierung erforderlichen Terminen.

3.3 Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- und Beistellungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, ist BASIS berechtigt, den Vertrag fristlos gemäß § 626 BGB zu kündigen, sofern der Kunde auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht reagiert. Der Vergütungsanspruch BASIS bleibt erhalten.

## 4 Änderung der Leistung

4.1 Wünscht der Kunde nach Abschluß des Vertrages Änderungen der geschuldeten Projektleistungen, wird BASIS - ggf. gegen gesonderte Vergütung - prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar sind.

4.2 Für diesen Fall wird BASIS dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein entsprechendes Änderungsangebot unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise, die Leistungsinhalte und den Zeitplan erstellen. BASIS ist zur Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen berechtigt.

4.3 Erkennt BASIS, daß bereits erbrachte Projektleistungen im Fall der Durchführung der vom Kunden gewünschten Änderungen ganz oder teilweise nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll verwendbar sind, wird BASIS dies dem Kunden möglichst frühzeitig mitteilen. In diesem Fall kann der Kunde eine Unterbrechung der betroffenen Projektarbeiten verlangen, wenn er sich gleichzeitig schriftlich zur Übernahme der durch die Unterbrechung entstehenden Mehraufwendungen bereit erklärt.

4.4 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Kalendertage, an denen BASIS Änderungswünsche prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbrochen wurde, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

4.5 Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von vier Wochen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungswunsch des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt BASIS die Vertragsdurchführung gemäß Projektvertrag fort. Der Auftraggeber ist hierüber zu informieren.

## 5 Abnahme

5.1 Die Projektleistungen unterliegen der Abnahme, soweit ausdrücklich und schriftlich eine Abnahme für sie vereinbart wurde.

5.2 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann BASIS die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme ("Endabnahme") die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

5.3 Sobald BASIS die vertragsgegenständlichen Leistungen oder für eine Teilabnahme geeignete Teilleistungen abgeschlossen hat, erklärt BASIS dem Kunden die Abnahmebereitschaft. Spätestens eine

Woche nach Erhalt dieser Erklärung wird der Kunde die Abnahmeprüfung entsprechend der Beschreibung des Abnahmeverfahrens durchführen und die Abnahme durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls erklären. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn Abweichungen vorliegen, die die Gesamtfunktionalität, gemessen an der Leistungsbeschreibung, nur unwesentlich beeinträchtigen. Solche Abweichungen werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von BASIS im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

5.4 Ergeben sich bei der Abnahme wesentliche Abweichungen von der geschuldeten Leistung, kann der Kunde die Abnahme verweigern und BASIS eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zur vertragsgemäßen Nachholung der Leistung setzen. Danach findet entsprechend eine erneute Abnahme statt.

5.5 Die Abnahme (Teilabnahme) gilt als erklärt, wenn der Kunde, obwohl BASIS nach Erklärung der Abnahmebereitschaft die Abnahmeerklärung des Kunden unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat, auch innerhalb dieser Nachfrist die Abnahme nicht erklärt oder ohne ausreichenden Grund verweigert.

## 6 Gewährleistungsfristen, Fristen, Teilleistungen

Gewährleistungsfristen beginnen mit der (Teil-) Abnahme der (Teil-) Leistung, soweit eine (Teil-) Abnahme nach diesem Vertrag vereinbart oder erforderlich ist. In sonstigen Fällen beginnen Gewährleistungsfristen mit Installation oder, soweit diese von BASIS nicht durchgeführt wird, mit Lieferung. Jede Gewährleistung der BASIS erlischt, wenn deren Produkt oder Leistung durch Verbindung irgendeiner Art mit anderen Produkten oder Leistungen im Sinne dieses Vertrages geändert oder beeinflusst wird, es sei denn, dieser wird von BASIS schriftlich gebilligt.